



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Wahlen zur Satzungsversammlung 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Amtszeit der 6. Satzungsversammlung endet am 30.06.2019. Nach § 12 der Organisationssatzung der Bundesrechtsanwaltskammer finden die Wahlen zur Satzungsversammlung in der Zeit vom 01.01.2019 bis 30.04.2019 des Wahljahres, also des Jahres 2019, statt.

Gem. § 191 b Abs. 1 S. 2 BRAO ist für die 7. Satzungsversammlung für je angefangene 2.000 Kammermitglieder ein Mitglied der Satzungsversammlung zu wählen.

Momentan haben wir ca. 1.430 Mitglieder, so dass wie in der letzten Wahlperiode ein Mitglied zu wählen sein wird.

Zurzeit ist unser gewähltes Satzungsversammlungsmitglied Frau Kollegin Gabriele Becker, Riedsaumstraße 30, 67063 Ludwigshafen.

Näheres zur Wahl der Satzungsversammlung entnehmen Sie bitte der nachstehenden ersten Wahlbekanntmachung.

Erste Wahlbekanntmachung (Satzungsversammlung)

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden von den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch elektronische Wahl oder Briefwahl gewählt, § 191 b Abs. 2 BRAO, § 27 Abs. 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken. Der Wahlausschuss hat am 12.12.2018 beschlossen, die Wahl der Mitglieder zur Satzungsversammlung 2019 in Form der Briefwahl durchzuführen.

2. Der Präsident hat die Wahlzeit auf die Zeit vom **03.04.2019, 09:00 Uhr – 17.04.2019, 16:00 Uhr** festgesetzt.

3. Wahlvorschläge sind bis zum **15.03.2019** bei der Geschäftsstelle der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken, einzureichen, § 27 Abs. 3 GO.

4. Wahlvorschläge müssen von mindestens 10 Kammermitgliedern unterzeichnet sein, § 191 b Abs. 2 BRAO i. V. m. § 27 Abs. 3 GO.

5. Wählbar ist, wer Mitglied der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken ist und den Beruf des Rechtsanwalts seit mindestens 5 Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Das Mitglied darf nicht von der Wählbarkeit entsprechend § 66 BRAO

ausgeschlossen sein. §§ 65 Nr. 1 und 2, 67, 68 Abs. 1, 69 Abs. 1, 2 und 4 BRAO, §§ 75, 76 BRAO gelten entsprechend.

6. Der Vorstand der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken hat die Mitglieder des Wahlausschusses zur Satzungsversammlung wie folgt bestellt:

- I. Herr RA JR Thomas Besenbruch, Born Rechtsanwaltssozietät, Hauptstraße 7, 66482 Zweibrücken (Vorsitzender)
- II. Frau RAin Susanne Bendig, Stegner und Bendig, Rodalber Straße 4, 66953 Pirmasens (stellvertr. Vorsitzende)
- III. Herr RA Christian Wiebelt, wkw Rechtsanwälte, Am Altenhof 8, 67655 Kaiserslautern

Die Anschrift des Wahlausschusses lautet: Wahlausschuss BRAK-Satzungsversammlung, Pfälzische Rechtsanwaltskammer Zweibrücken, Landauer Straße 17, 66482 Zweibrücken.

7. Wahlberechtigt sind die am **01.03.2019** im Kammerbezirk zugelassenen Rechtsanwälte, § 12 Abs. 2 S. 1 BRAO i. V. m. § 28 Abs. 1 GO. Der Wahlausschuss erstellt das Wählerverzeichnis. Das Wählerverzeichnis ist ab **Montag, den 11.03.2019, 00:00 Uhr - Montag, den 24.03.2019, 24:00 Uhr** zu den üblichen Geschäftszeiten (Montag – Donnerstag von 08:00 Uhr – 12:00 Uhr sowie 13:00 Uhr – 16:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr – 15:00 Uhr) in der Kammergeschäftsstelle einsehbar.

8. Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis sind innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich bei der Kammergeschäftsstelle einzureichen, § 28 Abs. 2 GO.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen
PFÄLZISCHE RECHTSANWALTSKAMMER
JR Thomas Besenbruch
Rechtsanwalt
Vorsitzender des Wahlausschusses
der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken